

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim;
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans L 521 „Am Wellbach/Faria-Kraus“ im
Stadtteil Astfeld

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan L 521 „Am Wellbach/Faria-Kraus“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans L 521 „Am Wellbach/Faria-Kraus“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Außenbereich des Stadtteiles Astfeld im Anschluss an die westliche Bebauung der Gemeindestraße Am Wellbach und beinhaltet die Flurstücke 374/3 und 396/13 (teilweise), Flur 1, Gemarkung Astfeld. Der räumliche Geltungsbereich ist zudem im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan L 521 „Am Wellbach/Faria-Kraus“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan L 521 „Am Wellbach/Faria-Kraus“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, Seite 1748), in Kraft.

Hinweise:

1. Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

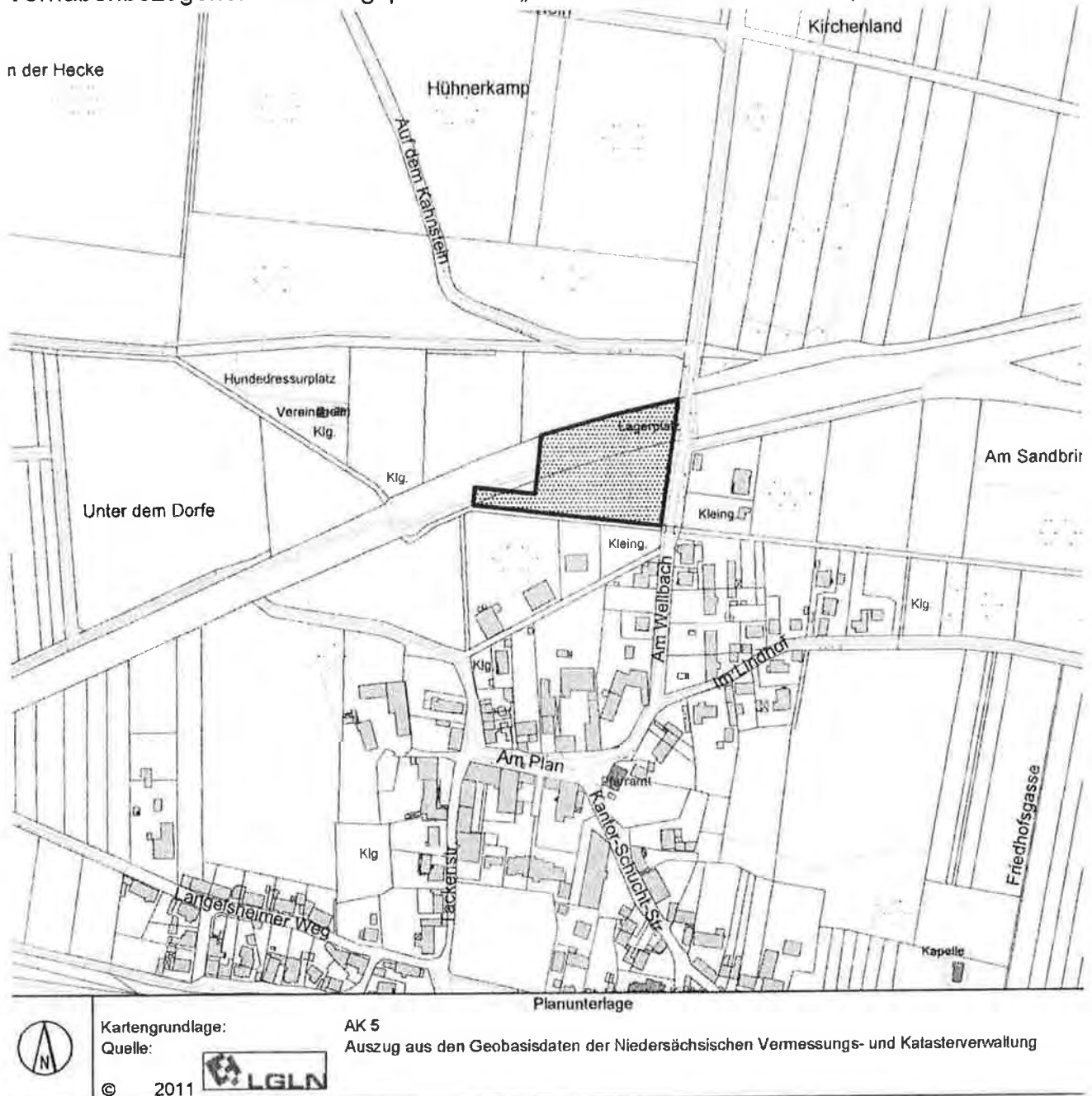


Anlage
1 Übersichtsplan

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

III/622-21 VEP L 521

Vorhabenbezogener Bebauungsplan L 521 „Am Wellbach/Faria-Kraus“ (Stadtteil Astfeld;



STADT LANGELSHEIM

STADTTEIL ASTFELD

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN L 521
"AM WELLBACH/FARIA-KRAUS"



Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
L 521 „Am Wellbach/Faria-Kraus“ (Stadtteil Astfeld)